

UVP-Novelle – Regierungsvorlage aus Sicht der IG Windkraft

17.01.2023

Die Interessengemeinschaft Windkraft begrüßt die Regierungsvorlage zur Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und die Bemühungen, Genehmigungsverfahren effizienter zu gestalten. Ein erheblicher Anteil an Windkraftgenehmigungsverfahren wird über das UVP-Regime abgewickelt. Einerseits hat sich die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens in den letzten 10 Jahren von einem Jahr auf knapp zwei Jahre verdoppelt, andererseits ist die Gesamtdauer der Projekte durch unterschiedliche Verfahrensschritte auf bis zu 11 Jahre angestiegen (Durchschnitt 5 bis 8 Jahre). Als Antwort auf die Klima- und Energiekrise ist es essenziell, den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere auch von Windkraftanlagen, rasch voran zu treiben. **Der Entwurf zur UVP-G Novelle greift eine Vielzahl von Hindernissen auf, mit der Planer von Windparks in der Realität konfrontiert sind, und es ist eine signifikante Verbesserung und Beschleunigung zu erwarten.**

1. UVP-G Novelle – Regierungsvorlage aus Sicht der Windkraft

Sehr zu begrüßen sind:

- Bessere **Strukturierung des Verfahrens** durch Fristen für Einwendungen, Stellungnahmen, Beweisanträge, Vorlage von Gutachten; Fristen für Vorbringen zu einzelnen Fachbereichen; Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist des Antrags und der Umweltverträglichkeitserklärung zu erstatten. Neue Tatsachen und Beweismittel in der mündlichen Verhandlung sind nicht mehr zulässig, lediglich eine Konkretisierung der bereits erhobenen Einwendungen (dies bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung). Weiters gibt es die Möglichkeit der Setzung von Fristen für Ergänzungen zu Beschwerden, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.
- Ermöglichung von **Online- oder hybrider Verhandlung**, Zuschaltung von Sachverständigen online.
- **Klarheit/Vereinfachung bezüglich Unterlagen und Prüftiefe**: Die Prüftiefe soll auf das Wesentliche reduziert werden und eine Schwerpunktsetzung auf die erheblichen Umweltauswirkungen erfolgen. Abstimmung zw. Projektwerber und Behörde zu Untersuchungsrahmen und Priorisierung von Umweltauswirkungen (prioritär/nicht prioritären Auswirkungen); vermehrte Nutzung von *no-* und *low-impact statements* in der UVE.
- **Vermeidung von Doppelprüfungen**: Ausdrückliche Berücksichtigung der Ergebnisse einer strategischen Umweltprüfung im UVP-Verfahren.
- **Relevante Informationen zum Zustand der Umwelt**, die bei der Behörde vorhanden sind, sind Projektwerbern zugänglich zu machen.
- **Mehr Flexibilität im Verfahren**: Für die Beurteilung des Stands der Technik ist der Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage maßgeblich. Außerdem gibt es Erleichterungen für immissionsneutrale Änderungen sowie technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Solche Änderungen können bei der Behörde angezeigt werden und lösen kein neues Genehmigungsverfahren oder kein Änderungsgenehmigungsverfahren aus.
- **Mehr Flexibilität hinsichtlich der Fixierung ökologischer Kompensationsmaßnahmen** durch die Genehmigung eines **Maßnahmenkonzepts**, welches in der Folge in einem eigenen Verfahren nach § 18b abschließend konkretisiert wird. Ausgleichsmaßnahmen, die in Flächenpools durchgeführt werden, können angerechnet werden. In einzelnen Bereichen kann anstelle von Ausgleichsmaßnahmen auch ein finanzieller Ausgleich festgelegt werden.

- Erleichterungen für **Vorhaben der Energiewende** (als solche gelten Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus):
 - **Genehmigungsmöglichkeit von Windkraftanlagen unabhängig von raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen** (Zonierung durch das Landesrecht und/oder Widmung durch die Gemeinden) **unter gewissen Bedingungen** bei Säumigkeit der Landespolitik: Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen zu errichten. Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, fehlt jedoch die Flächenwidmung, so ist die fehlende Flächenwidmung kein Hindernis mehr. Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die Flächenwidmung, so können unter gewissen Voraussetzungen trotzdem Anlagen genehmigt werden, wobei in diesen Fällen die Zustimmung der Standortgemeinden nachzuweisen ist.
 - An im Zuge der Energieraumplanung „**vorgeprüften**“ **Standorten sollen Auswirkungen auf das Landschaftsbild** nicht mehr entscheidungsrelevant sein.
 - Gesetzliche Festlegung des **hohen öffentlichen Interesses** an Vorhaben der Energiewende.
 - Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei (**Blanko**)-**Beschwerden**: die Behörde hat die aufschiebende Wirkung für nicht hinreichend substantiierte Beschwerden auszuschließen, wenn Beschwerden nicht hinreichend begründet sind. Dies soll einer schnelleren Realisierung dienen.

Generell sollen die geplanten Änderungen mit Inkrafttreten der Novelle auf laufende Verfahren anzuwenden sein, wovon jedoch einzelne Bestimmungen ausgenommen sind.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass die Schaffung eines Behördenapparats unerlässlich ist, der dem Ausmaß der Verfahren angemessen ist (Juristen und Amtssachverständige), eventuell die Entlastung der Behörden durch externe Projektteams. Außerdem ist eine bessere Ausstattung des **Bundesverwaltungsgerichts** von großer Bedeutung, unter anderem sollten adäquat ausgestattete **Fachsenate für Vorhaben der Energiewende** im Bundesverwaltungsgericht eingerichtet werden.

2. REPower EU – EU-Verordnung für beschleunigten Ausbau von EE

Am 23.12.2022 ist eine neue Verordnung des EU-Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Kraft getreten (Verordnung (EU) 2022/2577). Diese Verordnung enthält **Spielraum für die Mitgliedstaaten**, weshalb hier noch eine gesetzliche Umsetzung in Österreich zu erwarten ist. So steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie diese Verordnung auch als anwendbar für laufende Verfahren erklären möchten oder die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen einschränken möchten.

Die Verordnung legt grundsätzlich fest, dass in Hinblick auf den Artenschutz bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von **EE-Anlagen**, ihr Netzanschluss sowie das betreffende Netz selbst und die Speichereinrichtungen im **überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**. Außerdem sind Fristen für die Genehmigung von Solarenergieanlagen und Wärmepumpen sowie für das Repowering von EE-Anlagen vorgesehen. Die Verordnung gilt für 18 Monate.

Aus Sicht der IG Windkraft sollte rasch eine gesetzliche Umsetzung in Österreich erfolgen, welche diesen Spielraum zugunsten der anhängigen Verfahren nutzt. Dies sollte im Rahmen der Novelle des UVP-G passieren. Insbesondere sollte Österreich von der Möglichkeit Gebrauch machen, dass die Verordnung auch auf laufende Verfahren anwendbar ist.

Darüber hinaus fordert die EU-Kommission in ihrer Initiative REPower EU vom Mai 2022 die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien: für Erneuerbare sollen umfangreiche **Go-to-Areas** ausgewiesen werden, es gibt kurze Fristen für Genehmigungsverfahren, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im **überwiegenden öffentlichen Interesse** und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend

angesehen werden. Diese Punkte liegen neben der Ratsverordnung auch als Änderungsvorschlag der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vor und wurden in den laufenden Gesetzgebungsprozess der Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie eingebracht. Im ersten Halbjahr 2023 sind hier die Beschlüsse durch die Organe der EU zu erwarten.

3. Erneuerbaren Ausbau Beschleunigungsgesetz (EABG)

Im Rahmen der Regierungsklausur kündigte die Regierung im Jänner 2023 ein neues Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Erneuerbare-Energie-Anlagen an. Dieses soll für Anlagen unterhalb der UVP-Schwellen gelten. Damit ist es auch für die Windkraft relevant, da Windkraftanlagen erst ab einer Schwelle von 30 MW Leistung oder 20 Konvertern dem UVP-G unterliegen (bzw. ab einer Schwelle von 15 MW/10 Konvertern für Anlagen über 1000 Meter Seehöhe oder Anlagen in schutzwürdigen Gebieten).

Folgende Punkte wurden dazu bisher bekannt:

- Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für Anlagen unterhalb der UVP-Schwellen, Ausnahmen bei Wasserkraft geplant
- Kodifizieren und Konzentration: ein Bescheidverfahren vor einer Behörde
- Bessere Strukturierung des Verfahrens
- Bundesweiter Sachverständigen-Pool
- Genehmigungsfreistellung für PV auf versiegelten Flächen
- Vorgaben für Flächenausweisung für Bundesländer
- Möglichkeit der Genehmigung bei Säumigkeit der Länder, Flächen auszuweisen

Ein rascher Beschluss des Gesetzes ist von der Regierung angestrebt. Erfahrungsgemäß wäre es schon ein großer Erfolg, wenn ein Beschluss vor dem Sommer gelingt.